OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702775/3/MB/NF

Datum:
Linz, 26. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des J F S, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 4. Dezember 2023, GZ: BHRI/923120020278/23, wegen Übertretung des Oberösterreichischen Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Dezember 2023, GZ: BHRI/923120020278/23, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 06.04.2023, 10:10 Uhr
Ort: 4782 Badhöring, Badhöring 46, am ÖAMTC Parkplatz
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: SP

Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle folgende Aussagen tätigten und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.
Im Zuge einer allgemeinen Lenker- und Fahrzeugkontrolle tätigten Sie lautstark und aufbrausen folgende Aussagen:
„Was wollt's den ihr überhaupt von mir?
(im Laufe der Amtshandlung)
Ich würd mich schämen, wenn ich so einen Beruf hätte wie ihr!
Weil wir so lustig sind!
Nach Aufforderung seitens der Beamten ihr Verhalten einzustellen, gaben Sie an:
Ihr seid's mir sowas von Wurscht, ich kanns in Wort nicht ausdrücken!

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 1 Abs. 1 und 2 Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 36/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 55/2018“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde Nachstehendes aus:
„Durch die Anzeige der PI Schärding vom 11.04.2023, GZ: PAD/23/00724291/001/VStV, erlangte die Bezirkshauptmannschaft Schärding von der Ihnen im Spruch zu Last gelegten Verwaltungsübertretung Kenntnis.

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 20.04.2023, GZ BHSD/923140005818/23, wurde Ihnen die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung zur Last gelegt.

Durch Ihr Schreiben vom 02.05.2023, bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding am 04.05.2023 eingelangt, haben Sie fristgerecht Einspruch erhoben und begründeten diese wie folgt:
„[…] Einspruch gegen 100 € Strafe: Für mich stellt sich die Verkehrskontrolle keinerlei als Beleidung meinerseits dar. Es wurde von mir keiner der Beamten auf direkte Weise beleidigt deswegen stellt sich für mich die Frage warum und für was die Strafe […]“

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 09.06.202, GZ: BHSD/923140005818/23, wurde der ggst. Verfahrensakt an die Bezirkshauptmannschaft Ried abgetreten.

Durch das Rechtshilfeersuchen der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 12.09.2023, GZ: BHRI/923120020278/23, wurde die Bezirkshauptmannschaft Schärding ersucht, Insp S und Insp R als Zeugen niederschriftlich einzuvernehmen.

Frau Insp L S wurde von der Bezirkshauptmannschaft Schärding am 05.10.2023 als Zeugin niederschriftlich einvernommen und gab diese zu Protokoll:
„[…] Ich beziehe mich auf die gelegte Anzeige vom 11.04.2023 zu GZ: PAD/23/00724291/001/VStV und erhebe diese zu meiner heutigen Zeugenaussage. Am 06.04.2023 führten wir Verkehrskontrollen durch. Im Zuge der Verkehrskontrolle tätigte der Beschuldigte mehrfach aufbrausende und beleidigende Worte gegenüber meinen Kollegen und mir. Um Wiederholungen zu vermeiden verweise ich auf die Angaben in der Anzeige unter Texte/Mitteilunge. Die von Insp S in seiner Anzeige vom 11.04.2023 zu GZ: PAD/23/00724291/001/VStV gemachten Angaben werden von mir vollinhaltlich bestätigt. […]“

Herr Insp C R wurde von der Bezirkshauptmannschaft Schärding am 23.10.2023 als Zeuge niederschriftlich einvernommen und gab dieser zu Protokoll:
„[…] Ich beziehe mich auf die gelegte Anzeige vom 11.04.2023 zu GZ: PAD/23/00724291/001/VStV und erhebe diese zu meiner heutigen Zeugenaussage. Am 06.04.2023 wurden Verkehrskontrollen durchgeführt. Im Zuge der unterzogenen Lenker- und Fahrzeugkontrolle benutzte der Beschuldigte mehrfach von Beginn an lautstark aufbrausende und herabwürdigende Worte, wie „Was wollt ihr von mir. Ihr seid mir wurscht! Ich würde mich schämen, wenn ich solch einen Beruf wie Ihr hätte. Ihr seid so lustig.“ Die von Insp S in seiner Anzeige vom 11.04.2023 zu GZ PAD/23/00724291/001/VStV gemachten Angaben werden von mir vollinhaltlich bestätigt. […]“

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 15.11.2023, GZ: BHRI/923120020278/23, wurde Ihnen der gegenständliche Verfahrensakt übermittelt und wurden Sie vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt. Es wurde Ihnen dabei die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Verständigung eine Stellungnahme abzugeben oder nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bzw. am 30.11.2023, 8:00 Uhr, I. Stock / Zi. 112, zu einer mündlichen Erörterung des Gegenstandes zu kommen. Von dieser Möglichkeit haben Sie nicht Gebrauch gemacht.

Hierüber hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz sind Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1 […] von der Bezirksverwaltungsbehörde […] mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

Bemerkt sei, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt wird, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl. VwGH vom 15.10.2009, Zl. 2008/09/0272, u.a.).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde (vgl. Erk des VwGH vom 18.06.1984 zu GZ. 84/10/0023).

Die Behörde sieht die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung auf Grund der Anzeige Polizeiinspektion Schärding vom 11.04.2023 zu GZ. PAD/23/00724291/001/VStV, sowie der Zeugenangaben der betroffenen Exekutivbeamten Frau Insp L S und Herr Insp C R unter Verweis auf die Anzeige als erwiesen an.

Zu den Zeugen ist festzuhalten, dass diese als Beamte im Falle einer wahrheitswidrigen Aussage neben den allgemein geltenden straf- auch mit dienstrechtlichen Sanktionen zu rechnen hätte. Sie als Beschuldigter können sich dagegen in jeder Hinsicht rechtfertigen, ohne an die Wahrheit gebunden zu
sein.

Im Übrigen bestreiten Sie in Ihrem Einspruch den Vorfall und die getätigten Aussagen in keinster Weise. Es steht zweifelsfrei fest, dass Sie zur Tatzeit die ggst. Aussagen in laustarker und aufbrausender Weise gegenüber den einschreitenden Exekutivbeamten getätigt haben.

Strafbar im Sinn des § 1 Abs. 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den Anstand verletzt und nicht durch eine andere Verwaltungsstrafnorm oder durch einen gerichtlichen Straftatbestand sanktioniert wird. Nach § 1 Abs. 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Zunächst ist festzuhalten, dass das Tatbestandserfordernis der Öffentlichkeit im vorliegenden Fall gegeben ist. Der Parkplatz einer ÖAMTC-Filiale, bei welcher zu diesem Zeitpunkt gewöhnlicher Geschäftsbetrieb herrschte ist durchaus dazu geeignet, dass dort getätigte Äußerungen als in der Öffentlichkeit getätigt angesehen werden. Konkret konnten potentiell nicht nur Kunden der ÖAMTC-Filiale und etwaige Passanten, sondern konkret die eingeschrittenen Exekutivbeamten die Äußerungen wahrnehmen.

Die Äußerungen mit dem Wortlaut: „Was wollt's den ihr überhaupt von mir? Ich würd mich schämen, wenn ich so einen Beruf hätte wie ihr! Weil wir so lustig sind! Ihr seid's mir sowas von Wurscht, ich kanns in Wort nicht ausdrücken!" stellt fraglos einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten dar, insbesondere, wenn sie einem amtshandelnden Beamten gegenüber ausgesprochen wird. Wenn Sie wie in Ihrem Einspruch betonen, dass diese Äußerungen nicht auf direkte Weise als Beleidigung gegen den einschreitenden Polizeibeamten intendiert war, so ist festzuhalten, dass zur Erfüllung des Tatbestandes nach § 1 Abs. 1 PolStG nicht der Eintritt der Beleidigung eines Adressaten, sondern das Zuwiderhandeln gegen die Grundsätze der guten Sitten pönalisiert wird. Durch diese Äußerungen haben Sie den Anstand verletzt, weshalb auch der geforderte Erfolg klar als eingetreten zu erachten ist.

Ihre Einspruchsangaben waren somit nicht geeignet, den Tatvorwurf zu entkräften.

Somit hat die Behörde zusammengefasst keine Zweifel, dass Sie die Ihnen vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen haben.

Zum Verschulden ist zu bemerken, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgen eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Umstände, welche Ihr Verschulden an der Verletzung der gegenständlichen Verwaltungsvorschrift ausschließen würden, sind von Ihnen im Verfahren nicht wirksam vorgebracht worden und auch sonst nicht zu Tage getreten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Da im gegenständlichen Fall keine konkreten nachteiligen Folgen bekannt geworden sind, konnte mit der verhängten Geldstrafe das Auslangen gefunden werden.

Zur Strafhöhe ist zu bemerken, dass für Übertretungen nach § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz eine Strafobergrenze von 360,00 Euro vorgesehen ist. Die verhängte Geldstrafe von 100,00 Euro bewegt sich daher im unteren Bereich des Strafrahmens. Die Geldstrafe entspricht auch Ihren persönlichen Verhältnissen, wobei die Behörde davon ausgeht, dass Sie ein monatliches Einkommen von Euro 1.500,00 bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten erzielen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Kostenausspruch ist in der angeführten Gesetzesstelle begründet.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 21. Dezember 2023 handschriftlich das Rechtsmittel der Beschwerde.

Darin führt der Bf Nachstehendes aus:

„Einspruch: Was bitte von den 3 Punkten soll da eine Anstaltsverletzung darstellen?
das muss mir ein Gericht erklären. Leben wir in einer Demokratie oder in einem Polizeistaat?“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 8. Jänner 2024, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen und der Ausführungen in der Beschwerde des Bf konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 2 VwGVG entfallen.

Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl I Nr 210/1958, noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl Nr C 83 vom 30. März 2010 S. 389 entgegenstehen.

Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl VwGH 13. September 2016, Ra 2016/03/0085) kann eine Verhandlung ungeachtet des Parteiantrages dann entfallen, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre (vgl auch VwGH 26. April 2016, Ra 2015/09/0137; 26. November 2015, Ra 2015/07/0118). Ein Sachverhalt kann dann aus der Aktenlage in Verbindung mit der gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom Verwaltungsgericht als geklärt angesehen werden, wenn dieser Sachverhalt nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und schlüssiger Beweiswürdigung der Verwaltungsbehörde festgestellt wurde und in der Beschwerde kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der

Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt in konkreter Weise behauptet wurde (vgl VwGH 13. September 2016, Ra 2016/03/0085; 28. Mai 2014, Ra 2014/20/0017).

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage und insbesondere der Beschwerde des Bf, in der er den Sachverhalt nicht bestreitet, fest. Die Einvernahme des Bf oder der einschreitenden Polizeibeamten vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erscheint daher nicht erforderlich. Für das erkennende Gericht ergeben sich aufgrund des vorliegenden Verwaltungsaktes und der Beschwerde keinerlei Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften.

Eine Verhandlung wird somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen, sondern ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären war. Zur gegenständlichen Rechtsfrage existiert umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, weshalb eine mündliche Verhandlung auch nicht zur Erörterung dieser Rechtsfrage erforderlich war.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 6. April 2023 um 10:10 Uhr tätigte der Bf im Zuge einer allgemeinen Lenker- und Fahrzeugkontrolle gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten der Streife „Schärding 2“ folgende Aussagen „Was wollt‘s den ihr überhaupt von mir?“, „Ich würd mich schämen, wenn ich so einen Beruf hätte wie ihr!“ und „Weil wir so lustig sind!“. Nach Aufforderung seitens der Beamten sein Verhalten einzustellen, gab der Bf an: „Ihr seid‘s mir sowas von Wurscht, ich kanns in Wort nicht ausdrücken!“

Die Lenker- und Fahrzeugkontrolle fand am Parkplatz des ÖAMTC in 4782 Badhöring, Badhöring 46, statt. In der ÖAMTC-Filiale herrschte zu diesem Zeitpunkt gewöhnlicher Geschäftsbetrieb. Kunden der ÖAMTC-Filiale, die den Vorfall wahrnehmen konnten, befanden sich ebenfalls auf dem Parkplatz.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige, die den Ablauf detailliert darstellt, sowie dem vorgelegten Verwaltungsakt und wird vom Bf in seinem Einspruch bzw seiner Beschwerde auch nicht bestritten.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Polizeistrafgesetzes – Oö. PolStG, LGBl Nr 36/1979, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 53/2017, lauten wie folgt:

„§ 1

Wahrung des öffentlichen Anstandes

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)

(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10

Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach

a)

den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,

...

zu bestrafen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich" begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit"; vgl VwGH vom 18. Juni 1984, 84/10/0023, mwN.).

IV.2.1. Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

IV.2.2. Der Bf hat dem einschreitenden Beamten gegenüber ausgeführt, dass er sich schämen würde, wenn er so einen Beruf hätte. Bereits diese Ausdrucksweise stellt (im Rahmen einer Amtshandlung) einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten dar. Ferner verhielt sich der Bf herablassend, indem er gegenüber den Polizeibeamten äußerte „Was wollt‘s den ihr überhaupt von mir?“ und „Weil wir so lustig sind!“. Nach Aufforderung seitens der Beamten sein Verhalten einzustellen, teilte der Bf mit: „Ihr seid‘s mir sowas von Wurscht, ich kanns in Wort nicht ausdrücken!“

Insgesamt überschritt der Bf damit zweifelsfrei die Grenzen der allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten. Da sich der Sachverhalt auf dem Parkplatz einer ÖAMTC-Filiale während der normalen Geschäftszeiten abspielte und sohin unbeteiligte Person das Verhalten des Bf wahrnehmen konnten, wurde die gegenständliche Anstandsverletzung in der iSd Oö. PolStG erforderlichen Öffentlichkeit begangen. Folglich ist davon auszugehen, dass der vom Gesetz pönalisierte Erfolg auch tatsächlich eingetreten ist.

Selbst wenn der Bf der Meinung war, dass er im Recht gewesen sei, rechtfertigt dies nicht die Verletzung des öffentlichen Anstands, da er seine Kritik innerhalb der Grenzen der allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten anzubringen gehabt hätte. Dessen ungeachtet, ob die Kritik berechtigt ist oder nicht, ist jedenfalls der objektive Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstands verletzt, wenn diese in einer Art und Weise angebracht wird, die einen großen Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten darstellt. Durch die Wahl der Ausdrucksweise gegenüber den Polizisten in Anwesenheit unbeteiligter Personen hat der Bf jedenfalls den objektiven Tatbestand des § 1 Abs 1 und 2 Oö. PolStG erfüllt.

IV.3. Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs 1 Oö. PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Bf nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

Es ist festzuhalten, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Er hätte erkennen müssen, dass durch sein Verhalten der Anstand verletzt wurde. Ein mit den guten Sitten vertrauter Mensch hätte sich hier sicher anders verhalten. Der Bf hat die erforderliche Sorgfalt vermissen lassen, weshalb ihm fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

Der Bf hat somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

IV.4. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971).

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 100 Euro. Der Bf hat im Verfahren keine Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen gemacht. In Anbetracht der Wortwahl des Bf und seinem Verhalten gegenüber den einschreitenden Beamten kann aus spezialpräventiver Sicht nicht erkannt werden, dass die verhängte Strafe, die im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist, zu hoch bemessen wäre.

V. Es war somit im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen und spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen, zu bemessen ist.
Es war dem Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag iHv 20 Euro vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter